

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 54.

Jahrgang 1880.

1256. 1205. Seine Majestät der Kaiser haben auf Grund des §. 26 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 mit der Stellvertretung des Reichskanzlers in der Leitung der Reichsbank den Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Voetticher zu beauftragen geruht.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1257. 1198. Das zu Berlin am 22. Dezember 1880 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8744. Tarif, nach welchem das Hafens-, das Bohlwerks- und das Brückenauzugsgeld in Stettin bis auf Weiteres zu erheben ist. Vom 15. November 1880.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1258. 1206. Am 15. d. Mts. ist die der Königlichen Direktion der Rheinischen Eisenbahn unterstellte, 3,72 Kilometer lange Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der Rheinischen und der Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn zu Dortmund für den Güterverkehr eröffnet worden. Berlin, den 19. Dezember 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt: J. B.: Körte.

1259. 1207. Dem Kaiserlichen Konsulate lasse ich einen Abdruck des in Nr. 19 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 25. März 1880*) nebst der dazu ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1880**) umstehend zugehen.

Die Verpflichtung der deutschen Schiffer, sich bei der Ankunft in einem ausländischen Hafen bei dem zuständigen Konsul zu melden, beruhte in Deutschland bisher auf landesgesetzlichen, unter einander verschiedenen und zum Theil veralteten Vorschriften; in Hamburg fehlte es an einer solchen Vorschrift ganz. Durch das vorliegende Gesetz ist der Gegenstand nunmehr einer einheitlichen Regelung unterworfen.

Indem ich das Kaiserliche Konsulat ersuche, auf genaue Erfüllung der neuen Vorschriften seitens der Schiffer hinzuwirken, bemerke ich im einzelnen folgendes:

§. 1 des Gesetzes stellt den Grundsatz der Meldepflicht für die Führer deutscher Rauffahrteischiffe fest. Während bisher mündliche Meldung die Regel und schriftliche nur ausnahmsweise gestattet war, bleibt jetzt die Form der Meldung, ob mündlich oder schriftlich, dem Ermessen des Schiffsführers überlassen.

*) Reichs-Gesetzblatt S. 181. — **) daselbst S. 183.
Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 1880.

Die in §. 2 des Gesetzes aufgeführten Ausnahmen von der Meldepflicht sind, mit einigen den Schiffsverkehr erleichternden Modifikationen, dieselben, welche schon in der allgemeinen Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 zu §. 31 vorkommen. Dagegen ist die an letzterer Stelle den Schiffen in periodischer Fahrt hinsichtlich der Meldung gewährte Vergünstigung durch das Gesetz beseitigt worden.

In der Kaiserlichen Verordnung sind diejenigen Punkte bezeichnet, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat. Der Konsul hat die Richtigkeit der Angaben zu kontrolliren und erforderlichenfalls den Schiffsführer zur Vervollständigung derselben anzuhalten. Schiffsführer, welche es unterlassen, einer bezüglichen Aufforderung des Konsuls nachzukommen, verfallen nach §. 4 des Gesetzes derselben Strafe wie diejenigen, welche die Meldung überhaupt verabsäumen. Berlin, den 15. November 1880.

Der Reichskanzler, J. A.: von Philippsborn.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1260. 1199. Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Wilhelm Schunk an dem Gymnasium zu Grefeld ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Koblenz, den 18. Dezember 1880.

Königliches Provinzial Schul-Collegium: von Reefe.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1261. 1200. Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1880 im deutschen Reiche eine Ermittlung des Ernteertrages statt, die den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1880 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Diese Ermittlungen werden von den Ortsbehörden in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1881 vorgenommen werden.

Indem wir den Bezirks-Einwohnern hiervon Kenntniß geben, sprechen wir die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich in allen Gemeinden unseres Bezirks sachkundige Personen, insbesondere Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine und angesehenen Landwirthe finden werden, welche den Ortsbehörden bei der Ausführung der vorgeschriebenen Ermittlungen ihre Unterstützung leihen und daß dieselben

in den Orten, in welchen die Bildung von Schätzungs-Commissionen zur Ermittlung der Grunderträge nothwendig wird, die Theilnahme an diesen Commissionen als eine von der nationalen Wohlfahrt geforderte Ehrenpflicht betrachten werden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1880. I. III. A. 5726.
1262. 1208. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß unsere Hauptkasse hier selbst und die königlichen Steuerkassen unseres Bezirks angewiesen worden sind, die am 1. Januar l. J. fälligen Gehalte der königlichen Beamten bereits am 31. Dezember d. J. auszuführen.
 Düsseldorf, den 28. Dezember 1880. III. V. 8736.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1263. 1195. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist das im Verlag und Druck des „Sozialdemokrat“ bei A. Herter, Industriehalle, Riesbach-Zürich, erschienene Flugblatt, betitelt „Die Herrschaft der Verbrecher“, ein Separatabdruck aus der Nr. 44 des „Sozialdemokrat“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde am heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 21. Dezember 1880.
 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Hansen.
1264. 1209. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Vereinsdruckerei zu Zürich-Hottingen gedruckte und von dem Verlage von A. Herter in Zürich-Riesbach (Schweiz), Industriehalle, erscheinenden Wochenblatt: „Der Sozialdemokrat“, „Internationales Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge“ herausgegebene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk!“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.
 Berlin, den 24. Dezember 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1265. 1196. Durch Urtheil des Rgl. Landgerichts hier selbst vom 25. November d. Js. ist der Guido Schwarz, ohne Stand, zu Crefeld domicilirt, gegenwärtig in der Alexianeranstalt zu Crefeld untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Civilgesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1880.
 Der Erste Staatsanwalt: von Guerard.
1266. 1211. Der Rentner Heinrich Kruse zu Laar, ist durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Ruhrort vom 30. November d. Js. für geisteskrank erklärt worden.

Duisburg, den 24. Dezember 1880.
 Der Erste Staatsanwalt. J. B.: Frese.

1267. 1215. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Solingen vom 20. Dezember 1880, ist der Carl Wilhelm Herberg, 75 Jahre alt, früher Messerreider aus Heiberg II, bei Solingen, gegenwärtig in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 23. Januar 1880.
 Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1268. 1197. Die Gewerkschaft des in der Gemeinde Heisingen gelegenen Steinkohlen-Bergwerks Heisinger Tiefbau hat nach der Urkunde vom 12. Juni 1874 mit einer Mehrheit von über drei Vierteln aller Rüge sich den Bestimmungen des ersten Titels des allgemeinen Berggesetzes unterworfen und die Zahl der Rüge auf Eintausend mit der Wirkung bestimmt, daß die neuen Rüge die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Unter Hinweisung auf die §§. 235 c. d. o. des allgemeinen Berggesetzes wird dies öffentlich bekannt gemacht.
 Dortmund, den 9. Dezember 1880.

Königliches Oberbergamt.
1269. 1210. In Folge Ueberschwemmung sind die Strecke Aachen-Astenet und verschiedene Belgische Bahulinien unfahrbar geworden. Da die Wiederherstellung der zerstörten Bahnstrecken etwa 14 Tage in Anspruch nehmen wird, werden bis zum 7. Januar 1881 die Lieferfristen für die erwähnten Relationen aufgehoben und Güter mit versicherter Lieferfrist nicht angenommen.

Köln, den 22. Dezember 1880.
 Königliche Direction der Rheinischen Eisenbahn.

1270. 1212. Die Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am **Mittwoch den 2. März l. J.** Morgens 8 Uhr, und die folgenden Tage in dem Dienstgebäude der königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar l. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 89 der Ersatz-Ordnung. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst

darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden.

Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20²) zu erbringen.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Commission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist. (§. 23 und 24.)

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Commission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. ein Einwilligungssatteß des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung *) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission geschehen.

5. Der Meldung bei der Prüfungs-Commission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, (§. 90) beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. (Anl. 2 §. 1.)

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen

*) Bei Freiwilligen der weinmännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15.)

amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 24. December 1880.

Königl. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Sicherheits-Polizei.

1271. 1164. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. s. Mts. ist dem Landwirth Hermann Kohnleppel zu Aue, Landbezirk Obmettmann mittelst Einbruchs eine fette, rothe und weiße Kuh gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 15. December 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lütheler.

1272. 1165. In der Nacht vom 7. auf den 8. December cr. sind von dem der Beche Ernestine zu Stoppenberg hinführenden, ca. 2½ Fuß tief eingegrabenen Wasserleitungsrohre 7 Meter Bleirohr, 1 Zoll Durchmesser haltend, im Werthe von 18 Mark entwendet worden.

Diejenigen, welche über die Thäterschaft oder den Verbleib des Rohres Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. (S. 2231—80 I.)

Essen, den 14. December 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

1273. 1201. In der Nacht des 7. zum 8. December sind in Kanten 5 halbe Rindlederselle entwendet worden; man bittet um Forschung nach den Gegenständen und dem unbekanntem Thäter.

Cleve, den 23. December 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft: Baumgard.

1274. 1202. Es sind gestohlen worden:

a. Ende November cr. der Frau H. Laubheim hier ein seidener Regenschirm von blauschwarzer Farbe. Am Griff befand sich ein Knopf mit gelber Platte und eingelegten Blumen. Der Schirm war an der Stelle, wo das Gummiband befestigt ist, bereits gestickt. (S. 532—80 B);

b. am 17. November cr. dem Winkelier Heinrich Hartmann zu Barendorf von seiner auf der Buddenbergstraße stehenden Karre ein Faß mit 42 Pfd. Butter (S. 583—806);

c. in der Nacht vom 9/10. December cr. dem Winkelier Diedrich Schellhoff zu Höntrop mittels Einbruchs ein Faß mit 27½ Rlg. Butter, zwei Wellen Butter von je

10 Klg., zwei Schwarzbrote, vier Weißbrote, vier Sauerbrote und verschiedenes eingefalzene Schweinefleisch, bestehend aus Schinken, Seiten, Schulterstücken etc. (Z. 611—80 B) und

d. in der Zeit vom 1. bis 10. November cr. dem Wirth Heinrich Ostermann zu Laer ein leeres Schnapsfaß, 280 Liter fassend, dessen beide Böden röthlich angestrichen sind. Dasselbe hat 8 Reifen und ist C. U. & Cie. Nr. 8171 gezeichnet (Z. 615—80 B).

Es wird um Auskunft über Verbleib und Thäterschaft ersucht.

Bochum, den 20. Dezember 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1275. 1203. Am 11. Dezember d. J., Morgens früh um 6 $\frac{3}{4}$ Uhr, sind dem Spezereihändler Carl Müller zu Barmen, Heddinghauserstraße Nr. 116, aus einem Keller mittels Einbruchs 1) 1 Korb mit etwa 80 Packeten Tabak, schwarzer Dorp und 2) 6—8 Wellen Butter gestohlen worden.

Des Diebstahls verdächtig ist ein kleiner untersehter Mann, welcher ein weißes Halstuch trug.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 23. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1276. 1204. Am 8. d. Mts., Abends zwischen 7 und 8 Uhr, sind dem Conditor Richard Schnatenberg in Barmen mittelst Nachschlüssel folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 325 Mark, bestehend in: 1 100-Markschein, 2 20-Markscheinen, 3 20-Markstücken und kleineren Münzsorten, 2) 1 Cylinder-Uhr mit Goldrand und goldener Kette, sowie Schlüssel im Werthe von etwa 60 Mark, 3) 1 goldene Kette mit 2 Quasten und Schlüssel (Damenkette) im Werthe von 35 Mark, 4) 1 goldene Broche mit Stein und einem Blümchen verziert, 5) 1

Paar goldene Ohrringe, 6) 4 goldene Ringe mit Steinen, mehrere kleine Brochen, 1 Eisenbein-Armband und 1 dergleichen Kreuz.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 22. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1277. 1213. Am 6. Dezember d. J. sind dem Schuhmachermeister Heggen zu Sonnborn mittelst Einbruchs folgende Schuhwaaren gestohlen worden:

17 Paar Herrenzugstiefel von Kalbleder, 3 Paar Herrenzugschuhe von Kalbleder, 5 $\frac{1}{2}$ Paar Damenzugstiefel von Rindleder mit Lackblattverzierung, 5 Paar Damenzugstiefel von Rindleder, 6 Paar Damenzugstiefel von Seehundleder, 7 Paar Damenzugstiefel von Rindleder ohne Verzierung, 4 Paar Damenzugstiefel mit verzierten Spitzen, 7 $\frac{1}{2}$ Paar Damenzugstiefel von Kofleder, 2 Paar Damenzugstiefel von Kittleder, 3 Paar Damenzugstiefel von Rindleder mit verzierten Lackfappen, 3 Paar Damenzugstiefel von Chagrineder, 4 Paar Kinderknöpfstiefel mit Stulpen und Lackblatt, 6 Paar Kinderknöpfstiefel, doppeltreihig mit Lackblatt, 48 Paar Kinderzug- und Knöpfstiefel.

Der Werth der gestohlenen Waaren wird auf 900 Mark angegeben.

Des Diebstahls verdächtig ist ein Mann von mittlerer Größe, mit röthlichem Schnurrbart, in dessen Begleitung sich noch ein anderer Mann befand. Beide waren wie Handwerksburschen gekleidet.

Jeder, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 27. Dezember 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1278. 1214.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 152, 153, und 154 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
4911	Klassenlehrer an der evangelischen Schule in Hingenberg, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 M., steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 M. bis 1500 M. und Miethschädigung von 150 M.	
4912	Klassenlehrer an der katholischen Knabenschule in Seldern. Einkommen: 1050 M. und Miethschädigung von 180 M. sowie Entschädigung für Heizen und Reinigen von 75 M.	balddigt
4913	Hauptlehrer an der evangelischen 1. Rittershauser Volksschule in Barmen. Einkommen: 2250 M., steigend von 5 zu 5 Jahren um 150 M. bis 2700 M. sowie freie Wohnung.	20/1. 81
4937	Lehrer an der katholischen Volksschule in Vorst, Kreis Kempen. Einkommen: 1125 M.	balddigt
4938	Klassenlehrer an der paritätischen Volksschule in Solingen. Einkommen: 1440 M., steigend bis 1800 M.	20/1. 81
4914	Polizeidiener und Feldhüter in Kellen bei Cleve. Einkommen: 540 M. und 60 M. Kleidergeld.	8/1. 81

Bestellungen auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatt pro 1880 — Preis 50 Pfg. — wolle man baldigt bei den Kaiserlichen Post-Ämtern machen. Letztere werden ersucht, bei der Bestellung den Betrag dem hiesigen Kaiserlichen (Haupt-) Postamt gleich mit einzusenden.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Bof & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.